

## ***Fall 6 = 7. Einheit***

### **Themengebiete:**

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens  
Schuldenregulierungsverfahren  
Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit  
Informationspflichten über Konkursverfahren

### **Insolvenzverfahren**

Es gibt ein Sanierungsverfahren und ein Konkursverfahren. Das Sanierungsverfahren kann nur über Antrag des Schuldners eröffnet werden (§167 Abs 1 Z1 IO). Dieser Antrag kann aber auch gestellt werden, wenn bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens von einem Gläubiger vorliegt.

Ein **Konkursverfahren** wird eröffnet:

- > wenn bei **nat pers** Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist und ein kostendeckendes Vermögen vorliegt. Der Gläubiger muss für den Antrag (§70 IO) seine Insolvenzforderung behaupten und bescheinigen. Auch die Zahlungsunfähigkeit muss behauptet und bescheinigt werden, sonst kann der Antrag als unbegründet abgewiesen werden. Ob kostendeckendes Vermögen vorliegt ist amtswegig zu prüfen.

„Zahlungsunfähigkeit“ = Schuldner ist mangels bereiter Mittel nicht in der Lage binnen angemessener Frist alle fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

„bereite Mittel“ = Bar-, Giralgeld, Sparguthaben, Wertpapiere,...  
Als Frist gilt rund 3 Monate.

- > Bei **jur pers** wie Kapitalgesellschaften, Verlassenschaften und eingetragenen Personengesellschaften ist der Insolvenzgrund Überschuldung (§67 Abs 1 IO). Für die Bewertung der Überschuldung reicht nicht allein dass die Aktive die Passiva nicht übersteigen, sondern es darf auch keine positive Fortbestehensprognose vorliegen. Das nach Liquidationswerten bewertete Vermögen darf nicht zur Befriedigung der Gläubiger ausreichen.

Mit Eröffnung des Konkurses werden ohnehin alle Forderungen als fällig gestellt (§14 IO), dh die Fälligkeit einer Forderung ist nicht nötig um als Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Es genügt gem §70 IO eine behauptete und bescheinigte Forderung.

Nach erfolgreicher Antragstellung lädt das Gericht den Schuldner um ihm rechtl. Gehör zu geben und gibt ihm die Chance auf Gegenbescheinigung (zB dass nur eine temporäre Zahlungsstockung vorliegt). Er ist auch zu belehren, dass er das Recht auf Antrag auf Sanierungsverfahren hat (Antrag + Sanierungsplan nötig).

### **Sanierungsverfahren**

Bei erfolgreicher Antragsstellung und Vorlage eines Sanierungsplanes prüft das Gericht amtswegig ob kostendeckendes Vermögen vorliegt.

„kostendeckendes Vermögen“ = zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens (§71 Abs 2 IO)

Bearbeitung des Falles

**SV: A GmbH beantragt beim LG Sbg die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der B Ltd (Sitz in Birmingham), deren Geschäftstätigkeit in Sbg ist. B habe fällige Forderungen nicht bezahlt. Es ist nicht klar ob die Ltd überhaupt Vermögen hat aus dem die Kosten des Insolvenzverfahrens bestritten werden können.**

*Frage 1: Halten Sie den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für zulässig?*

Ein Gläubiger kann Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen (§70 IO).

(Der Schuldner hat auch dann noch die Möglichkeit einen Antrag (+Vorlage des Sanierungsplanes) auf ein Sanierungsverfahren zu stellen gem §70 Abs 2, er wird sogar darüber belehrt).

Der Gläubiger muss seine Forderung glaubhaft machen: Behaupten und bescheinigen. Mit Eröffnung des Konkurses werden ohnehin alle Forderungen als fällig gestellt (§14 IO), dh die Fälligkeit einer Forderung ist nicht nötig um als Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.

Es handelt sich bei der Limited um eine jur pers, da wird ein Blick auf die bilanzielle Überschuldung gemacht und eine Fortbestehensprognose gemacht. Fällt diese negativ aus kann das Konkursverfahren eröffnet werden.

Der Geschäftsführer der Limited ist aber eine nat pers, hier wird auf Zahlungsunfähigkeit abgestellt: „Zahlungsunfähigkeit“ = Schuldner ist mangels bereiter Mittel nicht in der Lage binnen angemessener Frist alle fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Es muss noch nicht zu einem Zusammenlaufen aller Gläubiger gekommen sein.

Das Gericht prüft nun von Amts wegen, ob kostendeckendes Vermögen vorliegt, also ob zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens gegeben sind (§71 Abs 2 IO). Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag abgewiesen.

Gemäß §182 IO ist bei einem Schuldner, der kein Unternehmen betreibt das Insolvenzgericht zuständig, das zum Zeitpunkt der Insolvenzerstellung örtlich zuständige Bezirksgericht.

Hier liegt unter Umständen eine internationale Zuständigkeit vor. Diese wird in Art 3 EUInsVO geregelt. Gemäß Art 3 Abs 2 zählt der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners für die Zuständigkeit des Insolvenzverfahrens. Die Erwägungsgründe sind in der Präambel zu Art 3 erörtert. Der erkennbare Aufenthaltsort/Interessensort des Schuldners ist in Österreich und nicht in der UK. Dies ist auch für Dritte erkennbar.

Wir müssen somit auch nach österreichischem Recht die Zuständigkeit prüfen: §63 Abs 1 IO normiert die Zuständigkeit in dem Sprengel in dem das Unternehmen betrieben wird. Es ist das Recht des MS anzuwenden, in dem das Verfahren eröffnet wurde.

Die VS für den Antrag sind gegeben, es besteht daher die Möglichkeit in Österreich über die scheinbar ausländische Gesellschaft das Verfahren einzuleiten. Das soll auch geschehen, es wird ein Massenverwalter eingesetzt.

**Der Direktor der Ltd beauftragte am 25.11. die C-Bank einen Scheck zu Gunsten von D auszustellen. Damals wies das Konto einen diesen Betrag deckenden Kontostand auf. Die C stellt den Scheck aus, D löst ihn ein. Am 27.11. wurde das Insolvenzverfahren (antrag 11.5.) eröffnet. Massenverwalter M fordert die C-Bank auf an die Masse zu zahlen, weil die Abbuchung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte. Die C Bank berief sich darauf davon nichts gewusst zu haben.**

*Frage 2: Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten einer Klage von M gegen die Cbank auf Rückzahlung ein?*

Gemäß §2 Abs 2 IO treten die Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem der Bekanntmachung folendem Tag ein.

Eine Leistung an den Gläubiger ist ab Zeitpunkt der Eröffnung unwirksam, es sei denn die Insolvenzeröffnung war noch nicht bekannt oder nicht aus Gründen die fahrlässig sind unbekannt. (Oder die Leistung fließt nachher in die Insolvenzmasse).

Banken haben erhöhte Informationspflichten.

Die Ausstellung des Schecks wurde noch vor Insolvenzeröffnung beantragt, der Auszahlungsvorgang liegt aber nach der Insolvenzeröffnung. Da die Bank die Pflicht hat in die Ediktsdatei zu schauen, gilt die Ausrede der Unkenntnis nicht.

Es handelt sich aber um eine deutsche Bank – muss die in die ö Ediktsdatei schauen?

Wenn ihr Geschäft hpts auf Ö ausgerichtet ist ja, sonst nein. Es gibt aber die Möglichkeit dass eine österr Verfahrenseröffnung in ein dt Register kommt: Art 21 EUInsVO erlaubt das zum Zwecke der Gutgläubenszerstörung und damit ausländische Gläubiger wissen, dass sie ihre Forderungen anmelden müssen.

Art 17

Art 6

Art 24 EUInsVO

Beim EuGH wurde geurteilt, dass eine Scheckverbindlichkeit ok ist, weil nur eine direkte Zahlung an den Gläubiger untersagt ist. (Art 24 wird eng ausgelegt). Es ist daher nicht jede Gutgläubensschutz gesperrt, sondern kann sich an Art 3 abs 2 gehalten werden. Aber der EuGH sagt dass es sich auch nach nationalem Recht richtet. (hä was wie?)